

Sturzprävention im Hochbau: Übersicht über die rechtlich relevanten Vorgaben für alle sturzrelevanten Bauteile

Kanton FR

1. Für alle Hochbauten Relevantes				
Was? F	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen	
Allgemeine Sicherheitsvor- schrift gemäss Baupolizeirecht (für alle Bauteile)	Art. 128 Abs. 1 Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG): Bauten und Anlagen müssen entsprechend ihrem Zweck so erstellt werden, dass weder Personen noch Tiere oder Sachen gefährdet werden.	Technische Normen der genannten Fachorganisationen müssen wegen der benutzten Gesetzgebungstechnik (Ver- weisung) beachtet werden.	Für Norm-Lücken bzw. beim Fehlen von Normen können Empfehlungen (auch) von (anderen) Fachorganisatio- nen relevant werden.	
	Art. 128 Abs. 2 RPBG: Bauten und Anlagen müssen dauernd den Anforderungen genügen, die an die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit gestellt werden.	C)		
	Art. 52 Abs. 1 <u>Kantonales Ausführungsreglement zum RPBG (RPBR):</u> Die baubewilligungspflichtigen Vorhaben werden in baulicher Hinsicht durch das vorliegende Reglement geregelt.			
	Art. 52 Abs. 2 RPBR: Im Übrigen wird auf die technischen Normen der folgenden Fachorganisationen verwiesen: a) Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA); b) Schweizerische Normen-Vereinigung (SNV); c) Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA); d) Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).			
	Damit wird generell das Schutzziel «sichere Baute» postuliert.			
Geländer und Brüstungen insbesondere gemäss Baupolizeirecht	Art. 67 Abs. 2 RPBR: Öffnungen, die ins Leere führen, wie Fenstertüren, Balkone, Treppen, Terrassen, müssen mit einem Geländer gemäss den geltenden technischen Vorschriften versehen sein.	Generell geltende technische Vorschriften (zZt SIA 358, Ausgabe 2010)	Für Norm-Lücken können Empfehlungen (auch) von (anderen) Fachorganisationen relevant werden.	
	Art. 52 Abs. 2 RPBR: Im Übrigen wird auf die technischen Normen der folgenden Fachorganisationen verwiesen: a) Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA); b) Schweizerische Normen-Vereinigung (SNV); c) Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA); d) Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).			
Treppen insbesondere ge- mäss Baupolizeirecht	Art. 67 Abs. 1 RPBR: Die Treppen müssen nach den geltenden technischen Vorschriften beschaffen sein.	Generell geltende technische Vorschriften (zZt SIA 358, Ausgabe 2010)	Für Norm-Lücken können Empfehlungen (auch) von (anderen) Fachorganisationen relevant werden.	
	Art. 67 Abs. 2 RPBR: Öffnungen, die ins Leere führen, wie Fenstertüren, Balkone, Treppen, Terrassen, müssen mit einem Geländer gemäss den geltenden technischen Vorschriften versehen sein.		Calcino. Holovalit Wordon.	

Seite 1 von 4 26.03.2020



Was? R	echtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
Beleuchtung insbesondere • gemäss Gesundheitspolizeirecht	Art. 71 Abs. 1 RPBR: In den Wohnhäusern müssen die Wohnzimmer und Zimmer genügend besonnt sein.	keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.
	Art. 71 Abs. 2 RPBR: In Wohnräumen darf die Belichtungsfläche der Fenster nicht klei ner als 1/10 der Zimmerfläche sein und muss mindestens 1,00 m² betragen.		
	Art. 71 Abs. 3 RPBR: Ist es aufgrund der architektonischen Eigenart oder des Zustands erforderlich, so können Ausnahmen von Absatz 1 und 2 gestattet werden.		
2. Zusätzlich Relevan	tes für Hochbauten, die hindernisfrei sein müssen		
Hindernisfreiheit generell (für alle Bauteile)	Art. 129 Abs. 1 RPBG: Wird ein Gebäude, das zu einer der folgenden Kategorien gehört, errichtet oder erneuert, so muss nachgewiesen werden, dass Menschen mit Behinderung ohne Schwierigkeiten Zugang zu den Bauwerken und den darin erbrachten		n Empfehlungen von Fachorganisationen können für Norm-Lücken relevant wer- den.
	Leistungen haben: a) öffentlich zugängliche Bauten oder Anlagen; b) Wohngebäude mit 8 oder mehr Wohneinheiten; c) Wohngebäude mit 6 oder mehr Wohneinheiten und mindestens 3 Wohnstockwerken;	 Beleuchtung: SIA 500 (Kapitel 4 Ori entierung und Beleuchtung) 	-
		 Bodenbeläge: SIA 500 (Anhang B.1 Eignung von Bodenbelägen, Begeh barkeit und Gleitsicherheit) 	-
	d) Gebäude, die bedeutenden Arbeitszwecken dienen.	 Treppen: SIA 500 (Kapitel 3.6.3. Er- kennbarkeit und Markierung, 3.6.4. Handläufe) 	
	 Art. 129 Abs. 2 RPBG: Wohnungen in Wohngebäuden mit 8 oder mehr Wohneinheiten sowie Wohnungen in Wohngebäuden mit 6 oder mehr Wohneinheiten und mindestens 3 Wohnstockwerken müssen den Grundsätzen des hindernisfreien und anpassbaren Wohnbaus entsprechen. Art. 74 RPBR: Werke, für die Artikel 129 RPBG gilt, müssen entsprechend den anwendbaren technischen Normen für ein behindertengerechtes Bauen konzipiert werden. 		
		 Sanitärräume: SIA 500 (Kapitel 10.2. Toiletten, Bäder, Duschen) 	
		10.2. Follotteri, Bader, Baserieri)	
	Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)		
	Verordnung des Bundes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV)		

Seite 2 von 4 26.03.2020



Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen		
3. Zusätzlich Relevantes für bestimmte Nutzungsarten von Hochbauten					
Mit Mitteln der Wohnraum- förderung erstellte alters- gerechte Bauten	 Insbesondere Art. 5 <u>Eidgenössisches Wohnraumförderungsgesetz</u> (WFG): Bei der För derung ist darauf zu achten, dass c. der Wohnraum und die unmittelbare Umgebung den Bedürfnissen von Familien, Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen entsprechen. 	Norm explizit. Das BWO-Merkblatt je- doch nimmt generell Bezug auf die Norm SIA 500 (Kap. 9 und 10) sowie für den Bauteil Beleuchtung auf die	Empfehlungen von Fachorganisationen (z.B. die im BWO-Merkblatt explizit genannten Fachdokumentationen) können für Norm-Lücken relevant werden.		
	Merkblatt BWO Gestaltung von altersgerechten Wohnbauten vom Juli 2013	SN/EN 12464-1.			
Alters- und Pflegeinstituti- onen	 Art. 100 Abs. 1 <u>Kantonales Gesundheitsgesetz (GesG)</u>: Zum Schutz der Gesundheit der Patientinnen und Patienten und der Bevölkerung und damit eine geeignete, qualita tiv hochstehende Pflege sichergestellt werden kann, bedürfen die Errichtung, die Er- weiterung, der Umbau und der Betrieb jeder Institution einer Bewilligung. 	keine -	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Angaben in den links erwähnten Rechtsgrundlagen und staatlichen Empfehlungen relevant werden.		
	Art. 100 Abs. 2 lit. d GesG: Die Betriebsbewilligung wird von der Direktion erteilt, wenn die Institution entsprechend ihrem Auftrag unter anderem über die erforderlichen Räumlichkeiten und die nötige Ausrüstung verfügt, den hygienischen Anforderungen genügt, die Sicherheit der Patientinnen und Patienten gewährleistet.				
	 Referenzdokument für die Evaluation von Einrichtungen, die stationäre sozialmedizini- sche Leistungen für Betagte anbieten, im Rahmen der Erneuerung der Betriebsbewilli- gung (Inspektionsformular des Kantonsarztamtes FR vom Januar 2019) 				
Schulen	Sichere Gebäude für Volksschulen: Art. 41 Abs. 3 <u>Kantonales Gesetz über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG):</u> Die Gemeinden stellen ebenfalls sicher, dass die Schulräume und Schulanlagen instandgehalten werden, für die Schülerinnen und Schüler angemessen sind und den geltenden Sicherheits- und, Hygienevorschriften sowie ergonomischen Anforderungen entsprechen.		Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Angaben in den links erwähnten Rechtsgrundlagen und staatlichen Richtlinien relevant werden.		
	Sichere Gebäude für Kitas:				
	 Art. 15 Abs. 1 lit. d <u>Eidgenössische Pflegekinderverordnung</u>: Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygi- ene und des Brandschutzes entsprechen. 	-			
	 Richtlinien vom 1.5.2017 der kantonalen Direktion für Gesundheit und Soziales für die vorschulischen Betreuungseinrichtungen 				

Seite 3 von 4 26.03.2020



Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
Hochbauten mit Arbeits- plätzen	 Verordnung 3 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz: 	Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Die SECO-Wegleitung jedoch nimmt generell Bezug auf ver- schiedene Normen, z.B. die SN/EN 12464-1 für die Beleuch- tung die DIN 51130 und DIN 51097 für die Bodenbeläge	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe bzw. von Unklarheiten der Wegleitung relevant werden.
	Art. 14 Bodenbeläge		
	Art. 15 Beleuchtung		
	 Verordnung 4 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz 		
	Art. 9 Treppen		
	Art. 12 Geländer und Brüstungen		
	Wegleitung SECO zu dieser Verordnung		

Detailliertere Erläuterungen dazu entnehmen Sie bitte der BFU-Fachdokumentation 2.034 <u>«Rechtliches zur Sturzprävention im Hochbau»</u> (bfu.ch > Bestellen & herunterladen > 2.034).

Seite 4 von 4 26.03.2020